Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]

Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz

Band: 25 (1942)

Heft: 11

Artikel: Schrittmacher der Uneinigkeiten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-409290

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

besser sein, uns zu vergewissern, ob die Basis unserer Theorien $fest\ und\ unanzweifelbar\ ist.$

Karl E. Petersen, Basel.

Anmerkung des Verfassers: Nimmt man an, dass die «Nebulosen» ausserhalb der bekannten Sonnensysteme sich im Entstehungsmoment befindliche neuere Sonnensysteme sind, so stimmte es freilich, dass durch ihre Expansion eine Zunahme am Weltallsraum sich ergibt, andererseits ruft aber das Eingehen von ältesten Gebilden an andern Stellen Einschrumpfung am Ganzen hervor, wodurch ein teilweiser Ausgleich erreicht wird. Das Weltall wird wohl wie alles, was in ihm enthalten ist, eben in steter Wandlung begriffen sein, auch in Form und Grösse.

Die Kirche hat einen grossen Magen.

Gemeindegut wird als «Stiftung» dem Bischof überantwortet.

Der immer noch recht streitbare Altlandschreiber Franz Odermatt, der auch als Heimatdichter einen Namen hat, berichtet in der Freisinnspresse, wie es die Kirche verstanden hat, gesetz- und verfassungswidrig Millionenwerte von Gemeingut an sich zu ziehen und wie diesem Treiben die Regierungen der Innerschweiz tatenlos, wenn nicht gar vorschubleistend, gegenüberstanden:

«Die Kirchgemeinde (die Versammlung aller Stimmfähigen, welche sich zur römisch-katholischen Konfession bekennen) ist in der Verfassung aller unserer drei Länder verankert. Diese Organisation ist uralt, älter als die Eidgenossenschaft. In ihren Anfängen und bis auf die Bundesverfassung von 1848 war sie auch der Inbegriff der gesamten Gemeindegewalt. Später mussten die Einwohnergemeinden und die konfessionellen Gemeinden auseinandergeschieden werden, um auch denjenigen Bürgern, welche nicht dieser Konfession angehören, das Mitspracherecht in der Gemeinde zu ermöglichen. Die Kirchgemeinde hatte aber immer noch ihre grosse Bedeutung: Sie wählt die Pfarrr und die andern Seelsorgegeistlichen, die weltlichen Angestellten, verwaltet das Kirchenvermögen, beschliesst über Neubauten und Reparaturen, und legt die Steuern an zur Bestreitung der Ausgaben. Ihr Budget ist in grösseren Gemeinden recht beträchtlich. Die katholischen Kirchgemeinden verfügen über Millionenwerte: Denken wir an die Kirchen von Schwyz und Stans... ja selbst in kleinen Dörfern treffen wir Kirchen, wie zum Beispiel in Muotatal, von hohem Kunst- und Bauwert. Es gibt da Kirchenschätze von hohem materiellem,

Da sich Herr Dr. Zbinden als Akademiker doch gedrungen fühlt, dem Holzapfel'schen Geschwätz ein wissenschaftliches Mäntelchen umzuhängen, so schreibt er: Die Wissenschaften drängen zur Annahme, dass die Seelenenergie, wie jede lebendige Substanz, unsichtbare Schwingungen in die Welt hinausstrahle. Damit hätten wir auch für die «Gebildeten» die Möglichkeit des Anschlusses an die neue Religion, diesen «Holzapfelmost».

Ist schon diese ganz unmögliche Phantasterei nur denkbar als ein Ueberbleibsel aus alten Zeiten, so noch vielmehr die Geschichte mit dem Leichnam des Religionsstifters. Dieser wurde nämlich nicht etwa in einem Friedhof begraben oder kremiert, sondern einbalsamiert und in einer kleinen Kapelle im Mettenwäldli, Gemeinde Muri, beigesetzt, wobei die Kapelle mit Stacheldraht umgeben wurde. Bei einem Religionsstifter weiss man ja nie, ob man nicht später Reliquien gut brauchen kann. In Bern hat man z. Zt. Erfahrungen, leider böse Erfahrungen, gemacht, weil man zu spät auf die Suche ging nach eventuellen Knochen und dergleichen.

So gehört dieses vorsichtige Reliquien-Anlegen sicherlich noch ins «alte Bern», wenn es auch erst vor 12 Jahren passierte. Hoffentlich kommt in absehbarer Zeit das «neue Bern» in Erscheinung. Es wäre nicht mehr zu früh.

Wie man sich erzählt, soll beim Abtransport des einbalsamierten Leichnams Holzapfels die Treppe zu eng gewesen sein. Es wurde also der Sarg vom Zimmerli im ersten Stock mit Seilen heruntergelassen. Dabei rutschte die Geschichte aus dem Seil und der gläserne Sarg soll in Stücke gegangen sein. künstlerischem und Altertumswert zu verwalten. Uri hat in der Verfassung ein Verbot der Schmälerung des Kirchen-, Spital- und Armengutes aufgestellt (wobei man zuerst an die Veräusserung von kirchlichen Kunstgegenständen denken muss). Obwalden hat den Verkauf von solchen in öffentlicher Hand liegenden Werten direkt verboten, das Inventar darüber besitz der Kanton in dem monumentalen Werke von Dr. Robert Durrer über die Kunst- und Altertumsdenkmäler von Unterwalden. Nun sind in den letzten Jahren in fester, konsequenter Verfolgung einer bischöflichen Verfügung und gegen anfänglich entschiedene Widerstände in den Gemeinden alle diese kirchlichen Güter und Werte: Kirchen, Wohnhäuser der Geistlichen und Angestellten, Grundstücke, Wälder, Kirchenschätze, als Eigentum einer «römisch-katholischen Stiftung», die im Sinne des ZGB. formell gar nicht bestanden hat, zugeschrieben worden und im Gebrauch aus der Hand der katholischen Kirchgemeinde in diejenige dieser Stiftung rechtlich übertragen worden. Diese Werte werden dadurch gewiss ihren Zwecken nicht entfremdet, aber es erhält damit der Bischof und der Pfarrer das alleinige Verfügungsrecht für den Fall, dass es einmal vorkommen sollte, dass die Kirchgemeindegenossen mit Pfarrer und Bischof nicht einer Meinung sein sollten. (Von uns in Kursivschrift hervorgehoben.) Im Beschluss über die Steuern ist sie einzig noch frei. Die Kirchgemeinden habe dazu zögernd ihre Einwilligung gegeben. Rechtlich aber ist es ein Geschäft, das von Verfassung und Gesetz verboten ist, weil es eine Veräusserung bedeutet. Die Verhandlungen der Einsiedler Bürgerschaft mit dem Bischof betreffend den Bau einer Jugendkirche, wobei die erstere Schritt um Schritt zurückweichen musste und eigentlich nur noch zahlen darf, hat diesen Ausführungen gerufen.» «Arbeiter Ztg.» (Basel) Nr. 196, 24. August 1942.

Schrittmacher der Uneinigkeit.

In einem Augenblick, da Europa sich zerfleischt, können wir innere Uneinigkeit nicht gebrauchen. Besonders überflüssig ist in unserer Lage das Aufpeitschen konfessioneller Streitigkeiten, das Aufreissen der Kluft zwischen Protestant und Katholik. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bestraft das schweizerische Strafgesetzbuch denjenigen, der «öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet». Wohl zum erstenmal seit Bestehen des schweizerischen Strafgesetzbuches kam — es war am Mittwoch vor dem Bezirksgericht Uster — eine sich auf Artikel 261 stützende Anklage zur Aburteilung.

Es ist zu erwarten, dass es diesem Wechselbalg der Phantasterei, der Holzapfelreligion, nicht anders ergehe.

Menschen schichten alle ihre Irrtümer zusammen und kreieren so ein Monstrum, das sie Schicksal nennen.

J. Hobbes.

Auch Sie müssen sich entscheiden,

welcher Wegweiser Sie leiten soll. Haltlos in der Luft hängende Metaphysik oder Spekulation? Weltfremde und lebensfeindliche Formen der Religion? Auf unberechtigte Anmassung sich stützende Autorität? Sonstige Bewegungen dieser Zeit, die einmal von der Geschichte als bizarrer Auswuchs des menschlichen Geistes oder Unternehmen gewandter Geschäftemacher enthüllt sein werden? Oder soll es das Erkenntnisgut moderner Wissenschaft sein?

Fest auf dieser Erde stehen, Wahrheit und Wirklichkeit achten, redlich sein im Erkennen und Wollen, einen erfolgreichen Daseinskampf führen, einem glückschaffenden freien Menschentum leben wollen auch Sie? Die Wege dazu finden Sie in der freigeistigen Weltanschauung.

Abonnieren Sie den Freidenker!

Werden Sie Mitglied der F. V. S.

In unseren Tagen müssen die Wirkungsmittel wirkliche Kräfte und nicht historische Erinnerungen sein. Balzac.

Als in seiner Neujahrsansprache Bundespräsident Etter die Zukunft unseres Landes nicht nur unter den Schutz des Allmächtigen, sondern auch unter denjenigen des «Landesvaters» Bruder Klaus stellte, ging ein Erstaunen durchs Volk, das seinen Ausdruck in kritischen Pressestimmen fand. Oskar Aebi, der 47jährige, katholische Pfarrer in Dübendorf, geriet ob solch kritischer Aeusserungen in Harnisch. Vier Zeitungen erhielten von Dübendorf aus anfangs Januar ein «Um Bruder Klaus» überschriebenes, maschinengeschriebenes Pamphlet, das, von Gemeinheit strotzend, in gehässiger, niedriger Art konfessionelle Hetze gegenüber den Protestanten betrieb. Es wimmelte darin von Ausdrücken wie «protestantische Narren», «protestantischer Blödsinn», «blödsinnige protestantische Behauptungen gegenüber der katholischen Glaubenslehre» und «protestantischer Hetzpresse».

Und dann hiess es von dem erst zum «Landesvater» der ganzen Eidgenossenschaft ernannten Bruder Klaus, dass seine Heiligsprechung die Protestanten gar nichts anginge. «Bruder Klaus war katholisch durch und durch. Er ist ein lebendiger Protest gegen den teuflischen Protestantismus... Wo habt ihr Protestanten einen einzigen Heiligen???? Könnte man etwa Zwingli einen Landesvater nennen? Nein, einen Hurenbuben, einen Landesverräter, einen Revolutionär...»

«Was ist heute der *Protestantismus?* Das Sammelbecken aller Häresien... Der Protestantismus ist ein *Werk des Teu- fels*, allerdings durch Gottes Zulassung, eine wohlverdiente Zuchtrute für die Katholiken...»

«Man kann im Schweizerlande nichts Besseres tun als beten, dass die Pest des *Antichristlichen Protestantismus*, der unser Yolk zerriss, recht bald verschwindet. Mit allen erlaubten Mitteln den blöden Protestantismus zu bekämpfen, ist heilige Pflicht jedes Eidgenossen. Hoch lebe Bruder Klaus, der *heilige* Landesvater.»

«Nieder mit Zwingli, dem *Vater der Zwietracht* und des Bürgerkrieges! Mit dem Schwert in der Hand hat er gegen die Wahrheit gekämpft, Gott hat ihn gerichtet, der Teufel hat ihn geholt.»

Der seltsame Briefschreiber schloss seine Epistel mit folgender Liebenswürdigkeit über seine Mitbürger: «Der Zürcher Protestantismus ist wesentlich falsch, freundlich ins Gesicht, aber hintenherum gegen alles Katholische voll Gift und Galle und Hass... Und einmal kommt die Zeit, wo der Protestantismus, von Menschen gemacht, wieder von Menschen vernichtet wird.» Unterzeichnet war dieses Zeugnis einer krankhaften Gesinnung von einem angeblichen Anton Kälin.

Wer ist Anton Kälin?

«Es ist unglaublich, welche Frechheit sich der Burschen bemächtigt und vor welchen literarischen Gaunereien sie nicht zurückbeben, wann sie unter dem Schatten der Anonymität sich sicher wissen», schreibt Schopenhauer. Die Zeitungen schämten sich, dieses Pamphlet zu veröffentlichen, doch wurde nach dem Urheber geforscht. Es war Pfarrer Aebi von Dübendorf. Der dortige Gemeinderat vervielfältigte die Schmähschrift und sandte sie an Behördemitglieder, Kirchenräte, Lehrer und an eine Anzahl Gemeindebürger. Damit war Pfarrer Aebi in Dübendorf unmöglich geworden. In den «Sonntagsglocken» schrieb er Mitte April zum Abschied, er scheide «mit dem frohen Bewusstsein, immer die einzig wahre Kirche Christi verteidigt und die unfehlbare katholische Wahrheit gepredigt zu haben» und fügte bei: «Was ich lehrte und schrieb, ist bis heute nicht widerlegt worden.»

Das veranlasste die Zürcher Regierung zum ungewöhnlichen Schritte, Anklageerhebung zu fordern. Tatsächlich war al-

lerdings schon einige Zeit vorher durch die Staatsanwaltschaft das Verfahren in Gang gekommen.

Der Untersuchungsrichter beantragte 300 Franken Busse wegen Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit.

Vor Gericht

befragt, warum er pseudonym geschrieben habe, erklärte der Angeklagte Aebi, er habe mit dem Namen nicht dazu stehen wollen, um Publikation und Polemik zu vermeiden. Auch gab er zu, anfänglich in der Einvernahme durch eine Delegation des Gemeinderates von Dübendorf die Urheberschaft bestritten zu haben. Befragt, ob er den Vorfall bedaure, antwortete er ausweichend: «Ich habe schon viel grössere Fehler gemacht. Ich gebe den Fehler zu.» Und beschuldigt sofort die Vervielfältiger, die Gemeinderäte, die den Religionsfrieden gestört hätten, und endet: *Ich* habe den konfessionellen Frieden nicht gestört; dass es keine dogmatische Toleranz gibt, wissen Sie. Solange es Menschen gibt, menschelt's halt.

Der Verteidiger des Angeklagten nahm dessen unglaubwürdige Behauptung auf, wonach der Arikel ohne Begleitschreiben zwar an vier Redaktionen geschickt worden sei, jedoch nicht in der Absicht, dass er veröffentlicht werde! Als Milderungsgrund hob der Verteidiger die gereizte Stimmung des Pfarrers und das Vorliegen einer starken Provokation durch die protestantischen Presse im Anschluss an die bundesrätliche Rede hervor. Da die Artikel von Pfarrer Aebi jedoch von den Zeitungen nicht veröffentlicht worden seien, liege keine öffentliche Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit vor. Der Angeklagte sei somit freizusprechen. Hingegen sei zu prüfen, ob nicht der Gemeinderat von Dübendorf sich durch die Veröffentlichung strafbar gemacht habe. Hinsichtlich des zweiten Anklagepunktes betreffend Abschiedsartikel in den «Sonntagsglocken» sei zu sagen, dass keine Missachtung des Glaubens anderer vorliege.

DAS URTEIL.

Das Bezirksgericht Uster war auch der Ansicht, dass der Abschiedsgruss in den «Sonntagsglocken» keinen strafbaren Tatbestand erfülle und sprach in diesem Punkte den streitbaren Geistlichen frei. Hingegen verurteilte es ihn wegen seiner Schmähschrift «Um Bruder Klaus» zu einer Busse von 300 Franken.

(National-Ztg., Nr. 438, 22. Sept. 1942.)

Wir haben über den Fall Aebi, alias Kälin, bereits früher berichet. Das hätten sich die Katholiken wohl nicht träumen lassen, dass der sog. Gotteslästerungsparagraph zuerst auf einen der ihren, und zudem noch auf einen Geistlichen, Anwendung finden würde! Der Artikel wurde auf Drängen der Katholiken in das Gesetz aufgenommen und war natürlich für die andern bestimmt, vor allem für die Gottesleugner. Wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein, so lautet ein altes Sprichwort. Um mit Aebi, alias Kälin, zu sprechen: Solange es Menschen gibt, menschelet's halt, auch in der katholischen Kirche.

Ich betrachte es als ein Unglück und eine Gefahr, wenn die Regierung ihre Tendenz darauf zuspitzt, dem Zentrum* zu gefallen.

Bismark.

^{*} Auf die Schweiz bezogen: Der Katholisch-Konservativen Partei.